

## Rechts- und Sozialpolitik

# BTHG & Co. – Empfehlungen aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu den Kosten der Unterkunft in Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII<sup>1</sup>

von Antje Welke

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird die Finanzierung des Wohnens in Einrichtungen der Behindertenhilfe verändert: Die Kosten der Unterkunft (KdU) werden ab 2020 von den Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen getrennt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 05.07.2018 „Empfehlungen für die personenzentrierte Leistungserbringung in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“<sup>2</sup> vorgelegt und den Sozialministerien der Länder sowie den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe bekannt gemacht.

In den Empfehlungen wird die Frage behandelt, welche Kosten der Unterkunft für Menschen mit Behinderung, die Grundsicherungsleistungen empfangen und in „Einrichtungen“ der Behindertenhilfe leben, künftig vom Bund im Rahmen der Auftragsverwaltung (SGB XII, Viertes Kapitel) übernommen werden und welchen Teil der Unterkunfts- bzw. Gebäudekosten weiterhin die Träger der Eingliederungshilfe finanzieren. In der Empfehlung werden die gesetzlichen Grundlagen und Auslegungsfragen, der ab 01.01.2020 geltenden Rechtslage, für den Bereich der KdU und deren Abgrenzung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe dargestellt.

### Vorbemerkung

Die Empfehlungen wurden auf Wunsch der Bund-Länder-Aufsichtskonferenz zur Bundesauftragsverwaltung nach dem SGB XII erarbeitet. Sie sind Ergebnis gemeinsamer Beratungen von Februar bis Juni 2018. An den Beratungen haben das BMAS, sechs von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) benannte Ländervertreter sowie Vertreter des Deutschen Landkreistags, des Deutschen Städtetags, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

sowie der Fachverbände für Menschen mit Behinderung – darunter auch der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. – teilgenommen.

Das BMAS knüpft an die Empfehlungen die Erwartung, dass die dort vertretene Auslegung gegenüber den zuständigen Trägern als einheitliche Anwendungsgrundlage vertreten und Eingang in die anstehenden bzw. begonnenen Rahmenvertragsverhandlungen finden werden. Darüber hinaus kündigt das BMAS an, dass die Empfehlungen auch in den 19 Projekten zur modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG zur Trennung der Lebensunterhaltsleistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe angewandt und auf ihre Praxistauglichkeit hin untersucht werden.

### Inhalt der Empfehlungen im Einzelnen

Die Empfehlungen gliedern sich in drei Kapitel: Zunächst wird die Finanzierung des notwendigen Lebensunterhaltes und der Eingliederungshilfe bis Ende 2019 dargestellt, anschließend wird die Rechtslage ab 2020 beschrieben und schließlich werden Empfehlungen für die Abgrenzungsfragen zwischen KdU und Eingliederungshilfe ab 2020 getroffen. Ergänzt wird die Empfehlung durch zwei Anlagen: Einem Modell und einem Beispiel zur Flächenzuordnung von ehemaligen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe.

### Rechtslage bis Ende 2019

Laut der Empfehlungen werden in stationären Einrichtungen bis zum 31.12.2019 die Maßnahmen der Eingliederungshilfe und die zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts

erforderlichen Bedarfe als Komplexleistung erbracht. Der in diese Komplexleistung eingehende notwendige Lebensunterhalt wird in pauschalierter Form berücksichtigt. Nach § 27b Abs. 1 S. 2 SGB XII entspricht der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen dem Umfang der Bedarfe in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 42 Nr. 1, 2 und 4 SGB XII.

Dies sind: Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 3, die zusätzlichen Bedarfe (Mehrbedarf, einmalige Bedarfe, Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung, Beiträge für Vorsorge) sowie die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42 Nr. 4b SGB XII. Bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung handelt es sich um eine pauschalierte Größe. Hinzu kommt der „weitere“ notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen (§ 27b Abs. 2 SGB XII), der insbesondere die Bekleidungspauschale und einen Barbetrag umfasst. Letztere werden an die Leistungsberechtigten direkt ausgezahlt.

### Rechtslage ab 2020

Künftig werden die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB XII, unabhängig davon, ob die Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung oder in einer der stationären Einrichtungen ersetzenden Wohnform nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII leben, erbracht. Den pauschalisierten Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen, verbunden mit der Zahlung eines Barbetrags und einer Bekleidungspauschale, wird es für Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe dann nicht mehr geben. § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII ist für

<sup>1</sup> In der ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung, Bundesteilhabegesetz – BTHG, Art. 13 Nr. 15, BGBl Teil I, 2016 vom 29.12.2016, S. 3320 f.; aufrufbar unter [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de): Kostenloser Bürgerzugang.

<sup>2</sup> Abrufbar unter <http://bthg.lebenshilfe.de/bthg/inhalte/downloads.php>.

Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des SGB XII aktuell noch nicht anwendbar. Dies erfordert eine entsprechende Rechtsänderung, die vom BMAS geprüft wird.

Alle für die Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums erforderlichen Aufwendungen (Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Wohnungsausstattung sowie Haushaltsenergie) sind künftig für den Personenkreis der eingliederungshilfeberechtigten Grundsicherungsempfänger in „Einrichtungen“ aus dem monatlichen Regelsatz (ab 2020 Regelbedarfsstufe 2) zu finanzieren. § 27b SGB XII ist für sie ab dem Jahr 2020 nicht mehr anzuwenden. Alle weiteren Lebensunterhaltsbedarfe sind dann nach dem SGB XII, Viertes Kapitel, anzuerkennen, wenn deren Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind. Alle existenzsichernden Leistungen sind dann nicht mehr Gegenstand der Vereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe.

Aufgrund der besonderen Verhältnisse in „Einrichtungen“ gibt es für Bezieher von Eingliederungshilfeleistungen, die in solchen Wohnformen der Behindertenhilfe leben, mit § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 3 sowie Abs. 5 und 6 SGB XII künftig eine Sonderregelung. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 3 SGB XII findet Anwendung, wenn durch einen Vertrag zu Wohnzwecken Räumlichkeiten, ein persönlicher Wohnraum (allein oder zu zweit bewohnt) sowie Gemeinschaftsräume (Räumlichkeiten, die zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung bestimmt sind) überlassen werden, die keine Wohnung nach Nr. 1 sind.

### Angemessenheit der KdU

Die Angemessenheit der anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung ergibt sich in diesen Wohnformen im Unterschied zu Wohnungen nicht auf der Grundlage einer individuellen Prüfung. Vielmehr wird von den durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im örtlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen SGB XII-Trägers ausgegangen. Das BMAS prüft diesbezüglich, ob eine gesetzliche Änderung in § 42a Abs. 5 S. 3 SGB XII erforderlich ist. Die festlegt, dass sich die maßgebliche durchschnittliche Warmmiete nicht nach dem örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Leistungsgewährung im Einzelfall örtlich zuständigen SGB XII-Trägers ergibt,

sondern nach der durchschnittlichen Warmmiete, die sich für den aktuellen Wohnort – sprich den Ort der Einrichtung – ergibt. Eine zusätzliche Angemessenheitsprüfung für die Anerkennung der Bedarfe nach § 42a Abs. 5 SGB XII erfolgt nicht.

### Voraussetzungen des Steigerungsbetrags der KdU von bis zu 25 %

Der sich ergebende Betrag (die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im örtlichen Zuständigkeitsbereich) kann nach § 42a Abs. 5 S. 4 SGB XII um bis zu 25 Prozent überschritten werden, wenn die leistungsberechtigte Person durch Vertrag nachweist, dass der monatlich geschuldete Betrag über die Warmmiete hinaus zusätzliche Kosten umfasst für:

1. Zuschläge für persönlich genutzte Räumlichkeiten, die vollständig oder teilweise möbliert zur Nutzung überlassen werden,
2. Wohn- und Wohnnebenkosten und diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,
3. Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder
4. Gebühren für Telekommunikation sowie für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.

Dies bedeutet, dass Aufwendungen von mehr als 100 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts dann nach § 42a Abs. 5 S. 4 SGB XII als Bedarfe für Unterkunft und Heizung bis zur Höhe von 125 % anzuerkennen sind, wenn mindestens eine der in den Nrn. 1 bis 4 enthaltenen Voraussetzungen durch den Vertrag nachgewiesen wird.

### Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von über 125 % als Eingliederungshilfe

Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die in § 42a Abs. 5 SGB XII beschriebene Angemessenheitsgrenze von 125 %, greift § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII: Dann umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Sozialgesetzbuches auch diese Aufwendungen. Allerdings gibt es im SGB IX keine ausdrückliche Anspruchsnorm für Wohnkosten, welche die 125 %-Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 5 SGB XII übersteigen.

Das BMAS prüft daher, ob es einer ausdrücklichen Anspruchsnorm hierfür bedarf. Die Entscheidung über die Bewilligung dieser Leistung obliegt dem Eingliederungshilfeträger und bestimmt sich nach der Besonderheit des Einzelfalles und den Festlegungen im Gesamtplan, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die vom Leistungsberechtigten gewünschte Wohnform zu würdigen.<sup>3</sup>

### Rückschlüsse für die Leistungen der Eingliederungshilfe

Für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe bedeutet dies, dass im Rahmen der kalkulatorischen Mietkosten künftig mit zwei Bestandteilen umzugehen ist:

- Aufwendungen für die eingesetzten Fachleistungsflächen und anteilige Mischflächen sowie
- Aufwendungen für die überlassenen Wohnflächen, soweit sie die nach SGB XII normierte Angemessenheitsgrenze von 125 % überschreiten.

Nach der Empfehlung sind Fachleistungsflächen solche Flächen, die weder persönlicher noch gemeinschaftlicher Wohnraum sind. Dies sind Flächen, die über den Wohnraum hinaus für die Erbringung der unterschiedlichen Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind oder sein können. Zu den „Fachleistungsflächen“ in ehemaligen stationären Einrichtungen gehören, so die Empfehlung, typischerweise (nicht abschließend): Therapieräume, Hobbyräume, Veranstaltungsräume, Pflege-/Bewegungsbäder, Räume für Personal einschließlich Assistenzkräfte (z. B. Einrichtungsleitung, Nachtbereitschaft).

Darüber hinaus sind „Mischflächen“ anteilig der Eingliederungshilfe zuzuordnen. Dies sind Flächen (oder Räume), die sowohl für Leistungen der Eingliederungshilfe als auch für Wohnzwecke erforderlich sind. Als Beispiele werden hier u. a. genannt: Eingangsbereiche, Treppenhäuser und Flure, die sowohl als Zugang zu Fachräumen als auch zu Wohnräumen benutzt werden müssen, Vorratsräume/Hauswirtschaftsräume, Energieversorgungsräume.

<sup>3</sup> Vgl. § 104 Abs. 1 SGB IX in der ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung, vgl. Fn. 1.

## Bewertung

Die vorliegenden Empfehlungen sind ein wichtiger und überfälliger Schritt zur Umsetzung des BTHG. Sowohl die anstehenden oder schon begonnenen Rahmenvertragsverhandlungen als auch die Projekte zur modellhaften Erprobung setzen ein solches gemeinsames Verständnis der Rechtsgrundlagen voraus. Erfreulich ist, dass neben der Klärung der Auslegungsfragen die Empfehlungen auch offengelegt haben, an welchen Stellen der Gesetzgeber noch nachbessern muss. Ein entsprechender Prüfauftrag ist für folgende Punkte benannt:

- Anwendbarkeit von § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des SGB XII

➤ Für die durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im örtlichen Zuständigkeitsbereich soll der Zuständigkeitsbereich des aktuellen Wohnortes – sprich der Ort der „Einrichtung“ maßgeblich sein.

➤ Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 42a Abs. 5 S. 4 Nr. 1 bis 4 SGB XII soll kein Ermessen bestehen, ob die 125 % geleistet werden oder nicht. Die „Kann“- ist in eine „Muss“-Regelung umzuwandeln.

➤ Anspruchsnorm für Wohnkosten, welche die 125 %-Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 5 SGB XII übersteigen.

Insgesamt sind die Empfehlungen geeignet, zur Beruhigung beizutragen.

Haben doch Kritiker befürchtet, die Trennung der Leistungen könnte dazu führen, dass künftig „Einrichtungen“ der Eingliederungshilfe in finanzielle Notlagen geraten könnten, so wird mit den Empfehlungen deutlich, dass mit den Neuregelungen die Leistungsberechtigten auch künftig in die Lage versetzt werden, die umfassenden Leistungen in „Einrichtungen“ der Behindertenhilfe zu finanzieren.

Die Sorgen über eine künftig nicht auskömmliche Finanzierung der „Einrichtungen“ durch die Trennung der Leistungen müssten sich damit reduzieren.

# Rechts- und Sozialpolitik

## Das Vereinbarungsrecht der §§ 123 ff. SGB IX – Probleme und Neuerungen aus Leistungserbringersicht (Teil 1)

von Dr. Anja Erdmann\*

### 1. Einleitung

Das Vereinbarungsrecht der seit 01.01.2018 formell in Kraft getretenen und ab 01.01.2020 für die Leistungserbringung unmittelbar geltenden §§ 123 ff. SGB IX-neu zählt zu den zentralen Regelungskomplexen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Zahlreiche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sollen vor allem der verbesserten Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung durch die Träger der Eingliederungshilfe (TrEGH) sowie der Kostendämmung dienen.<sup>1</sup> Mit den Regelungen verbundene wesentliche Neuerungen und Problemstellungen aus Leistungserbringersicht sind zum jetzigen Zeitpunkt noch mit zahlreichen Fragezeichen im Hinblick auf die zukünftige Rechtspraxis versehen.<sup>2</sup>

### 2. Eingliederungshilferechtliches Dreiecksverhältnis<sup>3</sup>

Die Beibehaltung des Dreiecksverhältnisses (für die Fachleistung) hat der Gesetzgeber ausführlich begründet<sup>3</sup> und damit hoffentlich auf Dauer einer

das Vergaberecht tangierenden Öffnung der Eingliederungshilfe eine Absage erteilt.<sup>4</sup>

Auch das Vereinbarungsrecht der Sozialhilfe wurde reformiert (§§ 75 ff. SGB XII-neu ab 01.01.2020) und gleicht im Wesentlichen dem neuen Verein-

barungsrecht der Eingliederungshilfe.<sup>5</sup>

Insbesondere im Hinblick auf die neue gesetzliche Verankerung eines unmittelbaren Zahlungsanspruchs des Leistungserbringers haben Autoren bereits damit begonnen, die rechtlichen Beziehungen im modifizierten

**\* Die Autorin ist Justitiarin der FLEK Gruppe, eines Verbundes von vier freigemeinnützigen Trägern der Behindertenhilfe in Schleswig-Holstein.**

Die zitierten Gesetzesmaterialien und Gerichtsentscheidungen sind im Web recherchierbar.

<sup>1</sup> Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/9522, S. 191, 199, 207, 290 f.

<sup>2</sup> Die Komplettierung wesentlicher rechtlicher Rahmenseetzungen in den Ländern (Ausführungsgesetze zum SGB IX-neu, Rahmenverträge nach § 131 SGB IX-neu) steht noch aus. Sie sind daher nicht Gegenstand der vorliegenden Betrachtung.

<sup>3</sup> Vgl. Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/9522, S. 290 f.

<sup>4</sup> In dieser Hinsicht irritierend kann gemäß § 126 Abs. 1 S. 3 SGB IX-neu ein Leistungsträger ähnlich wie beim sog. Interessenbekundungsverfahren eine Aufforderung zu Verhandlungen über den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung an einen unbestimmten Kreis von Leistungserbringern richten. Laut Gesetzgeber ist die „unbestimmte Aufforderung“ in Zusammenhang mit § 125 Abs. 3 S. 4 SGB IX-neu zu sehen, wonach den Trägern der Eingliederungshilfe die Möglichkeit eröffnet wird, länderspezifische Abrechnungsverfahren anzuwenden (Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/9522, S. 297). Die Aufforderung kann aber auch darauf abzielen, den „Markt“ der Leistungserbringer zu sondieren und auf diesem Weg eine Datenbasis für das in den Vergütungsverhandlungen relevante sog. Vergleichsentgelt zu erlangen.

<sup>5</sup> Die Eingliederungshilfe bleibt ihrem Wesen nach „Sozialhilfe“, s. Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/9522, S. 197: „Die Eingliederungshilfe wird damit zwar formal aus dem Recht der Sozialhilfe ausgegliedert. Inhaltlich werden deren Wesensmerkmale auch in dem neuen Recht erfüllt.“